



AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG

Postanschrift: Postfach 527, A-5010 Salzburg Telex: 633028 DVR: 0078182

Zahl (Bei Antwortschreiben bitte anführen)

wie umstehend

Betreff

wie umstehend

Chiemseehof

■ (0662) 80 42 Durchwahl

2285

Datum
- 9. OKT. 1989

An

1. das Amt der Burgenländischen Landesregierung
Landhaus
7000 Eisenstadt
2. das Amt der Kärntner Landesregierung *richtl. Gesetzgeb.*
Arnulfplatz 1
9020 Klagenfurt
3. das Amt der NÖ Landeregierung *Zl.*
Herrengasse 9
1014 Wien
4. das Amt der OÖ Landesregierung *16. Okt. 1989*
Klosterstraße 7
4020 Linz
5. das Amt der Steiermärkischen Landesregierung *55. Okt. 1989*
Hofgasse
8011 Graz
6. das Amt der Tiroler Landesregierung *17. Okt. 1989*
Maria-Theresien-Straße 43
6020 Innsbruck
7. das Amt der Vorarlberger Landesregierung *Wolf*
Landhaus
6901 Bregenz
8. das Amt der Wiener Landesregierung *A. Schmidz*
Lichtenfelsgasse 2
1082 Wien
9. die Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der NÖ Landeregierung
Schenkenstraße 4
1010 Wien
10. das Präsidium des Nationalrates *Wolff*
Parlament
Dr. Karl-Renner-Ring 3
1017 Wien

zur gefl. Kenntnis.

Für die Landesregierung:
Dr. Hueber
Landesamtsdirektor

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG

Postanschrift: Postfach 527, A-5010 Salzburg Telex: 633028 DVR: 0078182

An das

Bundesministerium für
Land- und Forstwirtschaft

Stubenring 1
1010 Wien

Zahl (Bei Antwortschreiben bitte anführen)
0/1-1123/1-1989

Chiemseehof

■ (0662) 80 42 Durchwahl

Datum

2580

9.10.1989

Hofrat Dr. Faber

Betreff

Entwurf eines Bundesgesetzes über die Bundeskammer für Land- und Forstwirtschaft (BLFKG); Stellungnahme

Bzg.: Do. Zl. 11.520/01-I A/89

Zu dem mit dem obgenannten Schreiben versendeten Gesetzentwurf nimmt das Amt der Salzburger Landesregierung wie folgt Stellung:

Wieder einmal erreicht die Länder ein Gesetzentwurf des Bundes, für den eine Bundeskompetenz fehlt und erst verfassungsrechtlich geschaffen werden muß. Ohne darüber mit den Ländern eine Vorabklärung herbeigeführt zu haben, wird über ein Sachgebiet vom Bund in einer Weise verfügt, als ob über die Frage der Kompetenzübertragung überhaupt keine Zweifel bestünden. Mag sein, daß im Gegenstand besondere legislative Umstände für eine Bundeskompetenz sprechen, die Vorgangsweise, die vom do. Ministerium gewählt worden ist, muß auf das entschiedenste zurückgewiesen und verlangt werden, daß der Bund einen diesbezüglichen Kompetenzwunsch in die Verhandlungen des Kleinen Komitees einbringt. Nur so ist es möglich, daß die Kompetenzwünsche des Bundes nicht jeder für sich betrachtet werden, sondern entsprechend dem bundesstaatlichen Prinzip ein angemessener Ausgleich mit den Kompetenzwünschen der Länder erreicht wird. Eine endgültige Stellungnahme zur Kompetenzfrage bleibt daher einem Entwurf für eine B-VG-Novelle, die dem Rechnung trägt, vorbehalten.

- 2 -

Der Gesetzesentwurf basiert auf dem Grundgedanken, die derzeit auf vereinsmäßiger Basis bestehende Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs als zentrale berufliche Vertretung aller auf land- und forstwirtschaftlichem Gebiet selbständige Erwerbtätigen in eine Körperschaft des öffentlichen Rechts umzuwandeln und damit den anderen Sozialpartnern rechtlich gleichzustellen. Dieser Überlegung wird durchaus beigepflichtet. Im übrigen vermögen jedoch die im allgemeinen Teil der Erläuterungen des Gesetzentwurfes wie auch im Begleitschreiben zur Einleitung des Begutachtungsverfahrens enthaltenen Ausführungen von der Notwendigkeit einer solcher Maßnahme nicht zu überzeugen. Insbesondere kann die Betroffenheit einer Berufsgruppe durch eine Vielzahl von Rechtsvorschriften des Bundes kein Argument für die Zweckmäßigkeit einer Organisationsform einer Interessenvertretung und deren Regelung durch den Bund oder die Länder zu liefern. Daß am tatsächlichen Zustand, wie er in einer etwa 200-jährigen kontinuierlichen Entwicklung entstanden ist, nichts geändert werden soll, beweist die Richtigkeit dieser Einschätzung. Wesentlich ist, daß die Interessen der Land- und Forstwirtschaft der Gesetzgebung und Vollziehung gegenüber in nachhaltiger Weise wahrgenommen werden. Beide Staatsgewalten müssen die Repräsentation dieser Interessen durch eine Einrichtung und ihre Organe im Ergebnis akzeptieren. In welcher Rechtsform diese Einrichtung besteht, ist an sich von sekundärer Bedeutung. Von diesem Verständnis geht auch die Anerkennung der beiden Gemeindebünde zur Vertretung der Interessen der Gemeinden im Art. 115 Abs. 3 B-VG aus.

Bei der Umwandlung des Vereins Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern in eine Körperschaft des öffentlichen Rechts hat der einfache Gesetzgeber, gleichgültig ob des Bundes oder der Länder, insbesondere die verfassungsrechtlichen Schranken für die Einrichtung von Selbstverwaltungskörpern zu beachten, die der Verfassungsgerichtshof im die Salzburger Jägerschaft betreffenden Erkenntnis Slg. 8215/77 dargelegt hat: Beachtung

des Sachlichkeitsgebotes; staatliche Aufsicht hinsichtlich der Rechtmäßigkeit der Verwaltungsführung; Überlassung nur solcher Angelegenheiten zur eigenverantwortlichen weisungsfreien Besorgung, die im ausschließlichen und überwiegenden Interesse der zur Selbstverwaltungskörperschaft zusammengefaßten Personen gelegen und geeignet sind, durch diese Gemeinschaft besorgt zu werden. Dies bedingt auch eine grundsätzlich gleiche Interessenslage der Mitglieder und somit eine Homogenität derselben. Inwieweit dies bei der Übernahme der Mitglieder der bisherigen Präsidentenkonferenz (Verein) zutrifft, wäre zu prüfen. Die Erläuterungen enthalten dazu keine Aussagen. Aus dem darin zu § 6 des Entwurfes zitierten Verfassungsgerichtshof-Erkenntnisses Slg. 1646/1948 läßt sich dazu nichts gewinnen. Auch für die dem Österreichischen Raiffeisenverband in der Präsidentenkonferenz und der Vollversammlung der geplanten Bundeskammer eingeräumte Stellung wäre die sachliche Rechtfertigung in den Erläuterungen darzulegen.

Unbeschadet dieser grundsätzlichen Ausführungen wird zu einzelnen Bestimmungen des Entwurfes bemerkt:

Zu § 1: Die grundsätzliche Aufgabenstellung im Abs. 1 ("Zur Vertretung und Förderung der gemeinsamen ... Interessen der Mitglieder (Zugehörigen) von Landwirtschaftskammern") erweckt den Eindruck, daß diese Interessen durch die (Landes-)Landwirtschaftskammern nicht genügend vertreten wären. Um dies zu vermeiden, müßte Abs. 1 umformuliert werden, etwa dahin, daß das Element der gemeinsamen Interessenvertretung auf Bundesebene in die Umschreibung des sachlichen Wirkungsbereiches (Aufgabenbereiches) aufgenommen wird.

Zu Abs. 2 ist fraglich, ob jene Landwirtschaftskammern, in die auch die Interessenvertretung der in der Land- und Forstwirtschaft unselbstständig Erwerbtätigen eingegliedert ist, mit in das Gesetz einbezogen und somit Mitglieder der Bundeskammer für Land- und Forstwirtschaft sind.

Zu § 4: Im Abs. 1 Z. 10 ist vorgesehen, daß es zu den Aufgaben der Bundeskammer gehört, sich an Gesellschaften und anderen Vereinigungen zu beteiligen, wenn es im Interesse der Land- und Forstwirtschaft liegt. Dazu sollte klargestellt werden, daß eine Beteiligung an Gesellschaften des Handelsrechtes, deren Zweck zweifellos vornehmlich die Erzielung eines betriebswirtschaftlichen Gewinnes ist, nur bei gleichzeitiger uneingeschränkter Wahrung der Interessen der Land- und Forstwirtschaft erfolgen darf.

Zu § 6: Das im Abs. 1 angeräumte Begutachtungsrecht für die Bundeskammer für Land- und Forstwirtschaft erscheint zu allgemein. Es bezieht auch die Gesetzentwürfe und Verordnung mit ein, die die Interessen der Land- und Forstwirtschaft in keiner Weise berühren. (Vgl. Abs. 2: "Gesetzesentwürfe, die die Interessen der Land- und Forstwirtschaft berühren".)

Verfassungswidrig ist die Verpflichtung der Länder gemäß Abs. 2, die Interessen der Land- und Forstwirtschaft berührende Gesetzentwürfe vor ihrer Einbringung in den Landtag der Bundeskammer zur Kenntnis zu übermitteln. Die bei der Ausarbeitung von Gesetzesvorlagen der Landesregierung einzuhaltenden Schritte zu regeln, ist ausschließlich eine Angelegenheit der Landeskompaktenzen. Im übrigen besteht im Effekt kein Unterschied, ob der Bundeskammer ein Begutachtungsrecht eingeräumt wird oder diese die Gesetz- und Verordnungsentwürfe nur zur Kenntnis erhält. In Wahrnehmung ihrer Aufgabe gemäß § 1 wird sie nämlich gleichfalls ebenso zur Stellungnahme verpflichtet sein, wenn nach Auffassung ihrer Organe die Interessen der in der Land- und Forstwirtschaft selbstständig Erwerbtätigen nicht Rechnung getragen wird.

Schließlich kann es genügen, daß die Bundeskammer die Entwürfe von Rechtsvorschriften der Länder im Wege der jeweiligen (Landes-)Landwirtschaftskammer zur Information und damit auch die Gelegenheit zur Stellungnahme erhält.

Zu § 10: Es erscheint fraglich, ob die Bundeslandwirtschafts-

kammer als im Vergleich etwa zur Bundeswirtschaftskammer doch relativ kleine Organisation tatsächlich der Einrichtung von drei Vizepräsidenten bedarf. Zweifel daran werden dadurch unterstrichen, daß nur ein Vizepräsident zur Vertretung des Präsidenten zu berufen ist, ja, wenn keine Bestimmung des geschäftsführenden Vizepräsidenten erfolgt, das an Jahren älteste Mitglied der Präsidentenkonferenz den Präsidenten ex lege zu vertreten hat.

Zu § 12: Die bundesgesetzliche Regelung der Vertretung der Präsidenten der (Landes-)Landwirtschaftskammern greift in die Kompetenz zur Regelung der Organisation dieser Kammern durch die Länder ein.

Zu § 13: Die Entsendung der Delegierten im Verhältnis der Mandatsverteilung in der Vollversammlung der jeweiligen (Landes-)Landwirtschaftskammer gehört präzisiert, wenigstens durch Bezeichnung des hiebei anzuwendenden Verhältniswahlsystems. Dadurch kann späteren Auslegungsschwierigkeiten in dieser entscheidenden Frage vorgebeugt werden.

Zu Abs. 6 stellt sich die Frage, ob diese weiteren Delegierten auch der Vollversammlung der jeweiligen (Landes-)Landwirtschaftskammer angehören müssen. Außerdem sollte Abs. 6 sprachlich besser gefaßt werden. Der Gesetzestext sollte auch ohne Zuhilfenahme von erläuternden Bemerkungen leicht verständlich sein.

Zu § 21: Es wird davon ausgegangen, daß in der internen Organisation der Bundeskammer für Land- und Forstwirtschaft keine Änderung mit Mehrkosten gegenüber dem bisherigen Zustand vorgenommen werden, sodaß mit der Umorganisation für das Land keine erhöhten Aufwendungen bei der Subventionierung der (Landes-)Landwirtschaftskammer verbunden sind. Andernfalls müßten im Hinblick auf die besonders angespannte finanzielle Situation des Landes Salzburg Bedenken angemeldet werden.

- 6 -

Zu § 25: Im Hinblick auf die Judikatur zum verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht der Vereinsfreiheit, wonach das Vereinsgesetz den Inhalt dieses Grundrechtes bestimmt - jede Verletzung des Vereinsgesetzes bedeutet einen unmittelbaren Eingriff in das Grundrecht -, erscheint es notwendig, die Bestimmung der gesetzlichen Auflösung des Vereins Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern auf Verfassungsstufe zu heben.

Gleichschriften dieser Stellungnahme ergehen u.e. an die Verbindungsstelle der Bundesländer, an die übrigen Ämter der Landesregierungen und in 25 Ausfertigungen an das Präsidium des Nationalrates.

Für die Landesregierung:



Dr. Hueber
Landesamtsdirektor